

GR_GERICHTE ZK1 2022 82 vom 25. August 2022

GR Gerichte, 2022-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_82

FR: GR_GERICHTE ZK1 2022 82 du 25 août 2022

IT: GR_GERICHTE ZK1 2022 82 del 25 agosto 2022

Regeste

Anpassung Massnahme etc. | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 4

April 2022 betreffend die Anpassung kindesschutzrechtlicher Massnahmen und die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung und Weisung ist ein zulässiges Anfechtungsobjekt. 1.2. Der angefochtene Entscheid wurde am 20. April 2022 mitgeteilt und am 26. April 2022 per Einschreiben zugestellt. Mit schriftlicher Eingabe vom 25. Mai 2022 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen begründet beim Kantonsgericht eingereicht. Die Beschwerde wurde somit form- und fristgerecht erhoben (vgl. Art. 138 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 450f ZGB sowie Art. 450b Abs. 1 ZGB; Art. 450 Abs. 3 ZGB).

E. 4.1

Das Gesetz verlangt, dass Eltern im Rahmen der elterlichen Sorge nach Art. 296 ZGB die umfassende Verantwortung für ihr Kind übernehmen und für sein Wohl sorgen (Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 2 zu Art. 296 ZGB). Wo ihnen dies zweitweise oder dauernd nicht oder nicht in allen Belangen möglich ist und dadurch das Kindeswohl gefährdet wird, müssen nach Art. 307 Abs. 1 ZGB staatliche Stellen – anstelle der Eltern oder des nahen Umfelds – geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes treffen. In der Regel wird diese Aufgabe durch die KESB beziehungsweise durch von dieser beigezogene Stellen oder Personen wahrgenommen. Vorausgesetzt dafür ist, dass das Kind unter elterlicher Obhut steht (vgl. zum Ganzen Peter Breitschmid, in: Geiser/Fountoulakis

E. 4.2

Behördliche Massnahmen dürfen aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips indessen nur in Fällen erfolgen, in denen die Eltern die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllen. Dasselbe gilt für die Anpassung von Massnahmen mit Blick auf veränderte Verhältnisse. Nicht jede Unzulänglichkeit rechtfertigt behördliches Eingreifen, es bedarf einer "dauernden und erheblichen Veränderung der Gegebenheiten" (BGer 5A_715/2011 v. 31.1.2012 E. 2). Der Vorrang privater Verantwortung und die Freiheit privater Lebensgestaltung auch bei der Erziehung der Kinder tritt nur in den Hintergrund, wenn behördliches Eingreifen zumindest mittelfristig eine Besserung relevanter, objektiver Missstände in Aussicht stellt. Es sind zwar möglichst milde Massnahmen in einem möglichst frühen Stadium zu bevorzugen, allerdings auch dies nur dann, wenn behördliches Eingreifen erforderlich und verhältnismässig ist, was bei Massnahmen auf "Vorrat" grundsätzlich nicht gegeben ist (BGer 5A_765/2016 v. 18.7.2017 E. 3.3). Anders gesagt

bedarf es immer einer qualifizierten Gefährdung des Kindeswohls, damit geeignete Kindeschutzmassnahmen mit Art. 8 Abs. 2 EMRK, der Garantie auf Achtung des Privat- und Familienlebens, vereinbar sind (vgl. zum Ganzen Breitschmid, a.a.O., N 6 und 8 zu Art. 307 ZGB).

E. 4.3

Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn das elterliche Wirken bzw. Gewähren- lassen sich nicht am Wohl des Kindes orientiert. Dasselbe elterliche Verhalten kann je nach Lebensumfeld und Alter des Kindes eine Gefährdung darstellen oder nicht. Es wird dabei zwischen der Gefährdung des physischen und des geistigen Wohles unterschieden. Erstere beinhaltet beispielsweise körperliche Misshandlungen, Fehlernährung, mangelnde Körper- und Gesundheitspflege, Verweigerung medizinischer Versorgung oder fehlende Hygiene bei Bekleidung und Wohnung. Letztere beinhaltet insbesondere die Erschwerung von Kontakten mit dem beschuldigten Elternteil durch die Obhutsinhaberin (vgl. Art. 298 Abs. 1 ZGB) oder durch den Besuchsberechtigten, fehlende Zusammenarbeit mit Schulbehörden, fehlende Erziehungs- bzw. Durchsetzungsfähigkeit, allgemeine Überforderung, fehlende Bereitschaft zur Förderung bei allgemeinen schulischen Schwächen oder besonderer Förderbedürftigkeit wegen geistiger Schwächen, gefühllos-rohe Behandlung oder soziale Isolation. Möglich ist auch eine Kombination beider Gefährdungstypen, beispielsweise wo Eltern abwesend sind, ohne für die Betreuung des Kindes gesorgt zu haben oder wegen gesundheitlicher Gebrechen für das Kind nur ungenügend sorgen können (vgl. zum Ganzen Breitschmid, a.a.O., N 18 zu Art. 307 ZGB).

E. 6

/ 20 1.3. Nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB sind die am Verfahren beteiligten Personen und damit in erster Linie die von der Anordnung der KESB direkt betroffenen Personen zur Beschwerde legitimiert. Im Bereich des Kindeschutzes sind in aller Regel nebst den Kindern auch deren Eltern betroffene Personen (BGer 5A_979/2013 v. 28.3.2014 E. 6). Die Beschwerdeführerin ist als sorgeberechtigte Mutter von den im Entscheid getroffenen Regelungen betroffen. Sie hat folglich ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des Entscheids und ist zur Beschwerde ohne Weiteres legitimiert. 1.4. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2.1. Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Sofern weder das ZGB noch das EGzZGB eine Regelung enthalten, sind die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 5 EGzZGB). Demnach kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden. 2.2. Zu beachten sind sodann die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB). Diese sind auch im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anwendbar, soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (Lorenz Droese/Daniel Steck, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 13 zu Art. 450 ZGB m.H.a. KGer GR ZK1 16 186 v. 26.1.2017 E. 2.b). Es ist dem Untersuchungsgrundsatz und der Officialmaxime im Kindeschutzverfahren Rechnung zu tragen (Art. 60 Abs. 3 EGzZGB). Dies ergibt sich zusammen mit dem Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen ebenfalls aus Art. 446 ZGB, welcher dem Wortlaut nach zwar nur das Verfahren vor der KESB regelt, aber in-

folge des Devolutiveffekts der Beschwerde auch im kantonalen Beschwerdeverfahren gilt (BGer 5A_922/2017 v. 2.8.2018 E. 5 f.; 5A_327/2013 v. 17.7.2013 E. 3.1). Dennoch gilt das Rügeprinzip gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB, welches die gemäss Art. 446 ZGB geltende Untersuchungs- und Officialmaxime insoweit einschränkt, als dass eine Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids eine förmliche Beschwerde voraussetzt und die Beschwerdeinstanz sich folglich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentriert (vgl. Droese/Steck, a.a.O., N 4 f. zu Art. 450a ZGB).

E. 6.1

Unbestritten sind vorliegend das alleinige Sorgerecht der Beschwerdeführerin nach Art. 298 ZGB sowie die bereits bestehende Beistandschaft in Bezug auf die Regelung des persönlichen Verkehrs nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Konfliktsituationen zwischen den Eltern im Zusammenhang mit der Ausübung des persönlichen Verkehrs sind dadurch abzufangen. Gemäss dem Rechenschaftsbericht vom

E. 6.2

Vor dem Hintergrund von Art. 313 Abs. 1 ZGB, welcher bei einer Veränderung der Verhältnisse eine Anpassung der Massnahmen vorsieht, ergibt sich, dass für die Beurteilung der Verhältnisse die bisherigen Unterlagen zwar miteinzuziehen sind, indessen bei der Beurteilung einer erheblichen Kindeswohlgefährdung auf den Ist-Zustand abzustellen ist (vgl. BGer 5A_968/2020 v. 3.3.2021 E. 3.1 betreffend Entziehung der elterlichen Sorge). Es ist zunächst festzuhalten, dass der Wechsel der Beistandschaft aus personellen Gründen bei der Berufsbeistandschaft Plessur erfolgt ist (KESB act. 141). Die Beiständin G._____ war bis 31. Juli 2021 mandatiert, der neue Beistand H._____, welcher am 8. Dezember 2021 eine Gefährdungsmeldung erstattete, seit 1. August 2021 (KESB act. 148). Begründet wurden die nun angefochtenen Massnahmen sowohl im angefochtenen Entscheid wie auch in der Stellungnahme der KESB vor allem mit einem von der Beschwerdeführerin in der Vergangenheit gezeigten Verhalten bzw. entsprechend aufgetretenen Problemen (Handgreiflichkeiten, Erschwerung der heilpädagogischen Unterstützung) sowie mit der bevorstehenden Pubertät von C._____. Kon-

13 / 20 kreative Probleme wurden nicht erläutert. Lediglich aus den genannten Gründen können nicht präventiv Massnahmen "auf Vorrat" abgeleitet werden (vgl. BGer 5A_765/2016 v. 18.7.2017 E. 3.3), sondern es muss aktuell eine qualifizierte Gefährdung gegeben sein, damit sich das Eingreifen der KESB als verhältnismässig erweist.

E. 6.3

Soweit die KESB im angefochtenen Entscheid festhält, es sei aufgrund der Schilderungen der beteiligten Parteien von einem übermässigen und regelmässigen Alkoholkonsum auszugehen (act. B.2, S. 8), ist dies nicht erstellt. Vielmehr liegt diesbezüglich ein ärztliches Zeugnis des Hausarztes der Beschwerdeführerin vor, worin attestiert wird, dass die Beschwerdeführerin bei ihm nicht mit einer Alkoholproblematik bekannt sei (act. B.11). Eine Würdigung der im Recht liegenden Aussagen des Vaters lässt ebenfalls keine anderen Schlüsse zu. Der Vater bezieht sich in seinen Aussagen insbesondere auf vergangene gemeinsame Zeiten und nimmt Bezug auf die angeblichen Aussagen von C._____ (act. B.7). Letzterer erwähnte den Alkoholkonsum der Beschwerdeführerin ebenfalls gegenüber der KESB (act. B.6). Wie von der Beschwerdeführerin zutreffend ausgeführt wird, sind diese Aussagen jedoch hinsichtlich der Uhrzeiten widersprüchlich und scheinen sie zumindest teilweise vom Vater übernommen, auch wenn letzterer bestreitet, C._____ für

das Gespräch mit der KESB instruiert zu haben (act. B.7). Auch C._____ Aussagen, er sei jeweils am folgenden Tag müde, weil die betrunkene Mutter abends laut Musik höre, werden insbesondere von der Schule nicht bestätigt (act. B.10). Die Klassenlehrerin hielt in ihrer Beurteilung nämlich fest, C._____ zeige keine Auffälligkeiten, sei motiviert, erledige seine Hausaufgaben pünktlich und sei aufmerksam. Die Schulsozialarbeiterin konnte den Alkoholkonsum nicht einschätzen (act. B.9). Im Weiteren fällt auf, dass die Halbschwester E._____ im Austausch mit der KESB am 25. Februar 2022 festgehalten hat, sie habe die Mutter nie betrunken erlebt (act. B.8), obschon sie von Alkoholkonsum berichtet. Auch wenn die Beschwerdeführerin im Gespräch mit der KESB in ihren Ausführungen bezüglich Alkoholkonsum vage geblieben ist (act. B.5), lässt sich vor diesem Hintergrund eine Alkoholproblematik entgegen den Feststellungen im angefochtenen Entscheid nicht begründen.

E. 6.4

Im Weiteren sieht die KESB die Entwicklung von C._____ längerfristig auch deshalb gefährdet, weil von unangemessenen Erziehungsmethoden auszugehen sei (act. B.2, S. 3). Die Feststellungen stützen sich letztlich auf die Gefährdungsmeldung, welche wiederum auf Aussagen des Vaters, auf einem angeblichen Bericht der Schulsozialarbeiterin vom Mai 2021 und auf der Beobachtung des Bei-

14 / 20 stands, wonach die Mutter den Kontakt mit dem Beistand verweigere, basiert (act. B.3). Die Feststellung trifft jedenfalls auf die aktuelle Situation nicht zu. Zwar beschreibt auch die Halbschwester von C._____ die Beschwerdeführerin als beleidigend, laut, desinteressiert und gefühllos. Es gebe jedoch keine physische Gewalt gegen C._____ (act. B.8). C._____ berichtete gegenüber der KESB von Beleidigungen (er sei dumm, faul, zu laut) und Handgreiflichkeiten. Er sei insbesondere einmal mit einem Gürtel gegen das Bein geschlagen worden, ohne dass er gewusst habe, was er falsch gemacht hätte (act. B.6). Er berichtete der oben erwähnten Schulsozialarbeiterin ebenfalls von Handgreiflichkeiten (fünfmal seit Ende 2020), Alltagsstreitereien und verbalen Erniedrigungen (je einmal er habe Hasenzähne, könne kein Deutsch, müsse die Klasse wiederholen). Dieselbe Schulsozialarbeiterin bestätigte jedoch, dass es seit August 2021 gemäss C._____ keine Handgreiflichkeiten und auch sonst weniger Streitereien gegeben habe. Sowohl die Schulsozialarbeiterin als auch die Klassenlehrperson schätzen die Lage allgemein als stabil und ruhig ein. Die Situation sei verbessert, seit D._____ bei der Familie eingezogen sei (act. B.9; KESB act. 227). Letzteres bestätigt selbst der Vater in einem Gespräch mit der KESB vom 11. Februar 2022. Dies spiegle sich ebenfalls in den besseren schulischen Leistungen von C._____ wider (act. B.7). Auch die von der Halbschwester angesprochene emotionale Distanziertheit gegenüber den Kindern ist nicht nachgewiesen. Entsprechende Hinweise sind auch dem letzten Rechenschaftsbericht (act. B.4) nicht zu entnehmen. Aus den neuen Akten und Berichten ist somit nicht schlüssig, dass die früher insbesondere gegenüber den älteren Zwillingen F._____ (vgl. act. B.3) und E._____ (vgl. act. B.8) gezeigten Verhaltensmuster wie verbale Erniedrigungen, emotionale Vernachlässigung und Unberechenbarkeit im Verhalten nach wie vor bestehen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass eine Stabilisierung der Situation erfolgt ist, welche auch zu einer verbesserten – und im heutigen Zeitpunkt unproblematischen – Situation in der Schule geführt hat. Eine qualifizierte Gefährdung des Kindeswohls ist für den heutigen Zeitpunkt jedenfalls nicht erstellt.

E. 6.5

Die KESB hat im angefochtenen Entscheid die Beistandschaft in den Bereichen Schule und Fördermassnahmen, Medizin und Gesundheit sowie Freizeitgestaltung (inkl. Sicherstellung der Finanzierung) errichtet und zudem eine sozialpädagogische Familienbegleitung angeordnet. Im Einzelnen ist dazu was folgt festzuhalten:

E. 6.5.1

Betreffend Schule und Fördermassnahmen insbesondere ist anzumerken, dass C._____ gemäss Auskunft der Klassenlehrperson einen grossen Schritt gemacht und seine Lernmotivation im Vergleich zur vorherigen Klasse gesteigert

15 / 20 habe. Er arbeite fleissig mit und sei stets bemüht und unauffällig. Er erscheine pünktlich, habe das nötige Material dabei und sei angemessen gekleidet. Er erledige seine Hausaufgaben zuverlässig und sei gut in die Klasse integriert. Die Mutter setze schulische Informationen (wie Sporttage oder Stundenplanänderungen) um und habe an den Elterngesprächen und am Elternabend teilgenommen (act. B.4; B.9; B.10; KESB act. 227). Auch die KESB hielt fest, dass aus dem Schulbericht keine Auffälligkeiten zu entnehmen seien (act. B.2). Zu Hause kontrolliere die Mutter gemäss eigenen Angaben, ob C._____ die Schularbeiten erledige und er könne sich bei Fragen an seine Halbschwester – die seit Februar 2022 jedoch ausgezogen ist – oder an D._____ wenden (act. B.5). In diesem Bereich ist vor diesem Hintergrund keine Kindeswohlgefährdung ersichtlich, welche die Ergreifung von Kinderschutzmassnahmen für angezeigt erscheinen lassen.

E. 6.5.2

Hinsichtlich der Bereiche Medizin und Gesundheit ist festzuhalten, dass eine Gefährdung des körperlichen Wohls von C._____ nicht erstellt ist. Nach dem Bericht der Klassenlehrerin ist C._____ angemessen gekleidet (act. B.10) und es scheint auch sonst an Hygiene und Pflege nicht zu mangeln. Auch die KESB hielt fest, dass die Beschwerdeführerin C._____ mit den materiellen Notwendigkeiten versorge (act. B.2). Körperliche Gewalt während des letzten Jahres wurde sowohl von der Halbschwester – welche zudem festhielt, die Mutter sei seit Dezember 2021 aus unerklärlichen Gründen ruhiger (act. B.8) – als auch von der Schulsozialarbeiterin (act. B.9; KESB act. 227) verneint. Soweit der Vater gemäss Rechenschaftsbericht vom 17. Dezember 2021 eine iPad-Sucht und Anzeichen von ADHS erkennen wollte, wurde beides von der Schule nicht bestätigt. Seit C._____ regelmässig Termine bei der Schulsozialarbeiterin wahrnehme, hat sich sogar gemäss dem Rechenschaftsbericht vom 17. Dezember 2021 sein aggressives, unangepasstes Verhalten gebessert (act. B.4). Auch wenn in der Vergangenheit heilpädagogische Termine abgesagt worden sind, besteht in der heutigen Situation diesbezüglich keine qualifizierte Kindeswohlgefährdung mehr und eine erweiterte Beistandschaft mit Vertretungsbefugnis im Bereich Medizin und Gesundheit ist nicht zu rechtfertigen.

E. 6.5.3

Im Hinblick auf die Freizeitgestaltung ist schliesslich festzuhalten, dass es nachvollziehbar ist, dass sich die Organisation von Freizeitangeboten während der Corona-Pandemie nicht ganz einfach gestaltete (vgl. KESB act. 195). C._____ spielt jedoch gemäss Ausführungen der Klassenlehrerin mit anderen Kindern (act. B.10, Antwort auf Frage 5), hat langjährige Freunde (act. B.9, Antwort auf Frage 3) und darf auch einzelne Freunde mit nach Hause nehmen. Dies scheint den im Rechenschaftsbericht vom 17. Dezember 2021 festgehaltenen Eindruck

16 / 20 des Vaters, C._____ sei einsam (act. B.4), nicht zu bestätigen, selbst wenn die Mutter kaum etwas mit C._____ unternehme (act. B.6; B.7; B.8) und auch in Anbetracht der Aussagen von E._____ zum Medienkonsum, bei welchem es keine Regeln gebe (vgl. act. B.6; B.8). Letzteres wäre wünschenswert genauso wie vielfältige Freizeitangebote. Dies allein, ohne Anzeichen für einen schädlichen Konsum, ist aber ebenfalls nicht ausreichend, um eine qualifizierte Kindeswohlgefährdung zu bejahen und mit einer Vertretungsbeistandschaft in die private Lebensgestaltung einzugreifen.

E. 6.5.4

Schliesslich begründete die KESB die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung dahingehend, dass es der Beschwerdeführerin am grundlegenden Verständnis mangle, was ein Kind neben der materiellen Versorgung für eine gesunde Entwicklung ebenfalls benötige. Sie sei nicht in der Lage, die Auswirkungen ihrer Distanziertheit und der nicht angemessenen Erziehungsmethoden auf C._____ zu erkennen und das Zusammenleben mit ihm kindgerecht und wohlwollend zu gestalten. Um dieser Gefährdung von C._____ entgegen zu wirken, erscheine es als notwendig, die Familie durch eine Fachperson begleiten zu lassen (act. B.2, E. 6). Auch die Anordnung dieser Massnahme erweist sich als unverhältnismässig. Aus den Akten geht nicht hervor, dass sich die Situation seit Februar 2022 aufgrund des Auszugs der Halbschwester, mit der C._____ sich gut versteht, verschlechtert hätte, wie es die Sorge der Halbschwester war (act. B.8). Kühle Verabschiedungen (bspw. act. B.6) der Mutter und das regelmässige kurze Alleinlassen von C._____ (act. B.5) sind indessen keine hinreichenden Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung. C._____ erledige in der Zeit, in der er alleine ist, in der Regel seine Hausaufgaben (act. B.6) bzw. gehe abends rechtzeitig ins Bett (act. B.9). Dass die Beschwerdeführerin aufgrund von Auseinandersetzungen mit dem Vater von Januar bis April 2022 immer wieder vorgeschlagen hat, der Vater solle das Sorgerecht übernehmen und sich um C._____ kümmern (act. B.5; KESB act. 190 (Beilagen), act. 195 und act. 219), ist auf den Elternkonflikt zurückzuführen, selbst wenn dieser als Ausdruck einer gewissen Gleichgültigkeit gegenüber ihrem Sohn verstanden würde. Auch der Vater setzte als Reaktion auf das Verhalten der Beschwerdeführerin immer wieder die Absage der Besuche von C._____ am Wochenende als Druckmittel ein (KESB act. 48, act. 222). Eine qualifizierte Gefährdung des Kindeswohls von C._____ ist daraus nicht abzuleiten. Vor diesem Hintergrund scheint eine sozialpädagogische Familienbegleitung nicht verhältnismässig, auch wenn die Mutter, die ihre Privatsphäre sehr hochzuhalten scheint, sowohl die sozialpädagogische Begleitung (act. B.5), welche sie früher schon einmal

E. 7

/ 20 2.3. Aus Art. 450a ZGB ergibt sich schliesslich, dass das Gericht Tat- und Rechtsfragen wie auch die Angemessenheit frei überprüft. 3.1. Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist der Entscheid der KESB vom 4. April 2022. Ausgangslage für den angefochtenen Entscheid war die bestehende, am 6. Oktober 2015 erlassene Beistandschaft mit besonderen Befugnissen im Rahmen der Ausübung des persönlichen Verkehrs. Dem Beistand wurde darin zudem die Aufgabe übertragen, als Ansprechperson für alle an der Betreuung und Förderung von C._____ Beteiligten zur Verfügung zu stehen. Diese Beistandschaft wurde aufgrund eines bestehenden Elternkonflikts errichtet (KESB act. 19). 3.2. Die KESB erweiterte im angefochtenen Entscheid vom 4. April 2022 diese Beistandschaft mit einer Erziehungsbeistandschaft insbesondere in den Bereichen Betreuung, Persönlichkeitsentwicklung, angemessene Erziehungsmethoden, ge-

sundheitliche Entwicklung, Schule und Ausbildung, Förderung von Begabungen und Interessen. Zudem wurde eine allfällige Vertretungsbefugnis in den Bereichen Schule und Fördermassnahmen, Medizin und Gesundheit sowie Freizeitgestaltung (inkl. Sicherstellung der Finanzierung) beschlossen. Weiter ordnete die KESB eine sozialpädagogische Familienbegleitung durch die VORSA für die Dauer von sechs Monaten an. Die Beschwerdeführerin wurde unter Androhung der Ungehorsamss- trafe nach Art. 292 StGB angewiesen, daran mitzuwirken (act. B.2). 3.3. Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer Beschwerde die Aufhebung der Erweiterung der Beistandschaft (Dispositivziffern 3-5 und 7) sowie der angeordne- ten sozialpädagogischen Familienbegleitung (Dispositivziffer 6). Die Entschädi- gung zugunsten des Berufsbeistandes für die Mandatsführung vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2021 (Dispositivziffer 8) ist ebenfalls angefochten (act. A.1).

E. 8

/ 20 [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 1 zu Art. 307 ZGB).

E. 8.1

Folglich ist die Beschwerde betreffend die Dispositivziffern 3 bis 6 gutzu- heissen und der Entscheid der KESB vom 4. April 2022 bezüglich der Erweiterung der bestehenden Massnahme aufzuheben. Der Antrag des Beistands H. _____ vom 8. Dezember 2021 auf Erweiterung der Massnahmen wird abgewiesen und die für C. _____ bestehende Beistandschaft wird unverändert weitergeführt. Die Verpflichtung des Beistands zur Berichterstattung für die bestehende Beistand- schaft inkl. Festlegung der Rechenschaftsperiode von zwei Jahren gemäss Dispo- sitivziffer 7 des angefochtenen Entscheides wird folglich beibehalten. Im Weiteren entfallen auch die in Dispositivziffer 9.a der Beschwerdeführerin auferlegten Kos- ten für die erweiterte Massnahme, auch wenn diese im Rechtsbegehren nicht

E. 8.2

Die Dispositivziffer 10 des angefochtenen Entscheids ist ebenfalls aufzuhe- ben und die Verfahrenskosten sind auf die Kosten des Rechenschaftsberichts zu reduzieren. Aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt es sich, diese so- gleich neu festzusetzen, zumal aus dem Entscheid über die Genehmigung des letzten Rechenschaftsberichts (1. Oktober 2017 – 30. September 2019) hervor- geht, dass der Entscheid der KESB einen Aufwand von CHF 500.00 verursacht hatte (KESB act. 134). Die Kosten sind folglich neu auf CHF 500.00 festzusetzen, was überdies nach Art. 26 Abs. 2 lit. a KESV der minimalen Entscheidgebühr für einen Kollegialentscheid entspricht. Bezüglich der Entscheidziffern 10.b und 10.c sind die hälftige Aufteilung (je CHF 250.00) auf die Eltern sowie der Verzicht der Erhebung des Anteils der Mutter aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bei- zubehalten.

E. 8.3

Die im Rechtsbegehren der Beschwerde vom 25. Mai 2022 ebenfalls ange- fochtene Dispositivziffer 8 betrifft die Entschädigung für die Mandatsführung für die letzte Rechenschaftsperiode (1. Oktober 2019 – 30. September 2021). Die Ge- nehmigung des Rechenschaftsberichts wurde nicht angefochten und die Anfech- tung der Kosten der Mandatsführung auch nicht weiter begründet. Die Entschädi- gung von CHF 1'200.00 ist nicht zu beanstanden. Korrekterweise ist jedoch die Ziffer um die frühere Beiständin

G._____ zu ergänzen, da diese das Mandat bis 31. Juli 2021 ausgeführt hat und H._____ das Mandat erst per 1. August 2021 übertragen wurde (KESB act. 142).

E. 9

/ 20 5.1.1. Der angefochtene Entscheid basiert auf der Gefährdungsmeldung des Bestands vom 8. Dezember 2021. Die Meldung stützte sich auf einen Bericht des Vaters, wonach die Beschwerdeführerin ein Alkoholproblem habe, C._____ verbal abwerte und sich regelmässig nicht um ihn kümmere, weil sie ihre Ruhe haben wolle. Die Beschwerdeführerin sei in der Erziehung überfordert und weise C._____ regelmässig zurecht, ohne dass dieser wisse warum. Diese Verhaltensmuster habe die Beschwerdeführerin bereits gegenüber ihrem älteren Sohn und Halbbruder von C._____ gezeigt. Die Meldung stützte sich zudem auf einen angeblichen Bericht der Schulsozialarbeiterin von Mai 2021, in dem zusätzlich leichte körperliche Übergriffe erwähnt worden seien (act. B.3). 5.1.2. In Folge begründete die KESB ihren Entscheid vom 4. April 2022 zunächst mit einer angeblichen Alkoholproblematik der Mutter, für welche sich in den geführten Gesprächen mit C._____, dem Vater und der Halbschwester Anhaltspunkte ergeben hätten. Weiter wurden teils unangemessene Erziehungsmethoden wie Handgreiflichkeiten oder verbale Herabminderungen, von denen auch C._____ berichtet habe, sowie auffallend wenig Interesse am Wohlbefinden von C._____ und die Umgehung persönlicher Kontakte angeführt. Letzteres habe eine Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Beschwerdeführerin bis dato verunmöglicht. C._____ sei zudem oft alleine zu Hause. Es mangle an emotionaler Wärme und Geborgenheit, Regeln bezüglich Medienkonsum, gemeinsamen Erlebnissen und Mahlzeiten, der Kontaktmöglichkeit mit Gleichaltrigen (er dürfe keine Freunde besuchen und nur sporadisch jemanden nach Hause nehmen) sowie anderen Freizeitangeboten. In der Vergangenheit seien heilpädagogische Abklärungen durch die Beschwerdeführerin erschwert worden. Der Beschwerdeführerin mangle es am grundlegenden Verständnis dafür, was ein Kind neben der materiellen Versorgung für eine gesunde Entwicklung brauche. Sie würde die Auswirkungen ihrer Distanziertheit und der nicht angemessenen Erziehungsmethoden nicht erkennen und sei nicht in der Lage, das Zusammenleben kindsgerecht und wohlwollend zu gestalten. Zusammenfassend scheine die Entwicklung von C._____ durch emotionale Vernachlässigung, unangemessene Erziehungsmethoden und das Nichterkennen bzw. Nichterfüllen von C._____ persönlichen Bedürfnissen längerfristig gefährdet. Um dem entgegenzuwirken, brauche die Beschwerdeführerin fachliche Unterstützung (act. B.2). 5.2. Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Beschwerde (act. A.1) fest, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht vorhanden sei. Eine Beistandschaft auf "fast alle ein Schulkind betreffenden Gebiete" sei unverhältnismässig und nicht angezeigt und könne sogar die beruhigte Familienstruktur massiv gefährden. Auch für eine sozi-

E. 9.1

Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens setzen sich aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung zusammen (vgl. Art. 60 Abs. 5 EGZ- ZGB i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. e ZPO). Sie sind von der unterliegenden Partei zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Erfolg des Rechtsmittels misst sich danach, ob und in welchem Umfang als Folge des Rechtsmittelbegehrens zu Lasten der Gegenpartei eine Änderung des vorinstanzlichen Entscheides bewirkt wird (vgl. Viktor Rüegg/Michael Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische

Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 5 zu Art. 106 ZPO m.H.a. BGer 4A_146/2011 v. 12.5.2011 E. 3.3).

E. 9.2

Im vorliegenden Fall werden die Gerichtskosten auf CHF 1'500.00 festgesetzt (Art. 10 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Rechtsbegehren, abgesehen von der (wohl versehentlich angefochtenen) Dispositivziffer 8 durchgedrungen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerde-

E. 10

/ 20 alpädagogische Familienbegleitung würde die Grundlage fehlen. Sie würde in ein Familiensystem eingreifen, das heute stabil und ruhig sei, sowie etablierte Helfernetze wie die Schulsozialarbeit empfindlich stören. Zunächst sei im Rechenschaftsbericht vom 17. Dezember 2021 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2021, welcher neun Tage nach der Gefährdungsmeldung eingereicht worden sei, die aktuelle Massnahme der Beistandschaft mit besonderen Befugnissen im Bereich persönlicher Verkehr ausdrücklich als ausreichend gewertet und die Gefährdungsmeldung bewusst verschwiegen worden. Dies sei unzulässig und führe dazu, dass die Beschwerdeführerin sich von der Beistandschaft nicht ernstgenommen fühle. Die Zurückhaltung der Beschwerdeführerin im Kontakt mit der Beistandsperson reiche nicht aus für eine Erweiterung der Beistandschaft. Weiter stütze sich die Gefährdungsmeldung nur auf die Aussagen der mit der Beschwerdeführerin zerstrittenen, älteren Halbschwester von C.____ sowie auf ein von der KESB nicht dokumentiertes Gespräch mit dem Vater, zu welchem die Mutter schon jahrelang keinen Kontakt mehr pflege. Dieser könne folglich höchstens über Dritte vom angeblichen Verhalten der Beschwerdeführerin (verbale Abwertungen, Alkoholproblem, Vernachlässigung, Überforderung bei der Erziehung) gehört haben. Zu beachten sei dabei ein seit 2014 anhaltender Elternkonflikt. Der Vater sei ausserdem wortgewandter als sie und nutze dies auch in Bezug auf die bestehende Beistandschaft für seine Zwecke aus. Positive Berichte der Klassenlehrerin und der Schulsozialarbeiterin, wonach es seit August 2021 keine Handgreiflichkeit gegeben habe und sich die Lebenssituation nachhaltig beruhigt und stabilisiert habe, seien indessen im Entscheid der KESB ignoriert worden, obwohl sogar der Vater die Beruhigung bestätigt habe. Genauso sei nicht auf die erfolgreiche Begleitung durch die Schulsozialarbeiterin im Sinne eines bestehenden Helfernetzes eingegangen worden. Auch der Umstand, dass C.____ seine Zufriedenheit mit 8 von 10 Punkten angebe, sei negiert worden. Die Beschwerdeführerin bestreite des Weiteren die angebliche Alkoholproblematik. Die mit ihr zerstrittene ältere Halbschwester äussere sich widersprüchlich betreffend den Alkoholkonsum und habe festgehalten, dass sie die Beschwerdeführerin nie betrunken erlebt habe. Auch die Aussagen von C.____ seien widersprüchlich, so sei sie beispielsweise an den angegebenen Zeiten des Alkoholkonsums bei der Arbeit oder C.____ nicht anwesend. C.____ gebe offensichtlich eine Aussage des Vaters wieder. Zudem seien weder die Schulsozialarbeiterin noch die langjährige frühere Beiständin (bis 2021) durch den angeblichen Alkoholkonsum alarmiert gewesen. Vom Hausarzt sei eine Alkoholproblematik ebenfalls verneint worden.

E. 11

/ 20 Ausserdem sei auf den Ist-Zustand abzustellen. Angebliche frühere Suchterkrankungen oder andere Verfehlungen hätten grundsätzlich ausser Acht zu bleiben. Der

Entscheid über die Erweiterung der Beistandschaft schränke die elterliche Sorge in fast allen Bereichen stark ein, ohne dass der Sachverhalt korrekt erstellt und dies im Entscheid hinreichend begründet worden sei. Es sei seitens der Mutter keine medizinische Massnahme unterlassen worden. Der wiederholt vorgebrachte Verdacht des Vaters, das Kind würde an ADHS sowie an einer iPad-Sucht leiden, sei von der Beistandschaft abgeklärt und mit dem letzten Rechenschaftsbericht des Beistandes ad acta gelegt worden. Im Weiteren sei C._____ in der Schule nicht auffällig und verhalte sich gut. Sie selbst nehme ihre Unterstützung mit Teilnahme an Schulanlässen wahr, unterstütze und setze Strukturen für die Schulaufgaben. Die angeblich ungenügende Freizeitgestaltung würde lediglich von der mit der Beschwerdeführerin zerstrittenen Halbschwester beschrieben. C._____ selbst habe ihre Vorschläge bislang alle abgelehnt und mache ausserdem jedes zweite Wochenende Unternehmungen mit dem Vater. Freunde dürfe er nach Rücksprache einladen, er spiele vor und nach der Schule mit anderen Kindern und sei gut integriert. In Bezug auf die Freizeitgestaltung könne zudem der Beistand auch im Rahmen der bestehenden Beistandschaft Unterstützung leisten. Soweit unangemessene Erziehungsmethoden vorgeworfen würden, seien seit August 2021 keine unangemessenen Situationen mehr entstanden. C._____ sei in der Regel nie mehr als 20 Minuten (ausnahmsweise maximal zwei Stunden) alleine, was altersentsprechend sei. Die Beschwerdeführerin esse nicht mit ihm, da sie wohl auch kulturell bedingt andere Essenszeiten habe, befinde sich aber im gleichen Raum. 5.3. Die KESB führte in ihrer Stellungnahme aus, dass zur Wahrung der Verhältnismässigkeit nicht abgewartet werden müsse, bis das Kindeswohl erheblich strapaziert worden sei. Der Umstand, dass C._____ sich mit der aktuellen Situation abgefunden habe, bedeute nicht, dass die Familie nicht von einer sozialpädagogischen Familienbegleitung – mit der C._____ einverstanden wäre – profitieren könnte. Die Kindeswohlgefährdung beruhe auf verschiedenen, kumulierten Hinweisen, insbesondere den jahrelangen, teils unangemessenen Erziehungsmethoden (welche die Mutter nicht bestritten habe) und dem nicht widerlegten, geringen Interesse am Wohlbefinden von C._____. Die Anhaltspunkte für eine Alkoholproblematik seien nur weitere Hinweise. Es sei nicht Aufgabe der Schulsozialarbeiterin, welche C._____ erfolgreich begleite, die Eltern in Erziehungskompetenzen zu coachen. Hinsichtlich der Vertretungskompetenz in gesundheitlichen Belangen habe die Mutter in der Vergangenheit die heilpädagogische Abklärung erschwert

E. 12

/ 20 und C._____ immer wieder kurzfristig abgemeldet. Auch würde die Kompetenz der bestehenden Beistandschaft entgegen der Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht ausreichen, um in weiteren Bereichen, insbesondere der Freizeitgestaltung, zu unterstützen. Auch die frühere Beiständin habe zudem 2017 eine Erweiterung ihrer Kompetenzen beantragt. Zu berücksichtigen sei, dass die Erziehung nicht einfacher würde, wenn C._____ nun das Teenageralter erreiche. Ein stufenweiser Aufbau der Massnahme sowie die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung seien gerechtfertigt und dringend (act. A.2).

E. 17

/ 20 gehabt hat (KESB act. 195), als auch den Kontakt zum aktuellen Beistand verweigert (act. B.4). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass C._____ sich zweimal wöchentlich zum Ausfüllen einer Tabelle, ob die Situation zu Hause in Ordnung sei, zur Schulsozialarbeiterin begibt, sodass er andernfalls eine Beratung in Anspruch nehmen könnte (act. B.9). Die

Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung würde zusammenfassend wohl eher ein aktuell intaktes, stabiles Gefüge von Familie und Unterstützungsnetz in der Schule ins Wanken bringen. 7. Aus einer Gesamtwürdigung der im Recht liegenden Beweise gehen, wie in den vorigen Erwägungen ausgeführt, keine genügenden Anhaltspunkte auf eine aktuelle qualifizierte Kindeswohlgefährdung nach Art. 307 Abs. 1 ZGB hervor – weder in physischer noch in psychischer Hinsicht. Vielmehr sind die Ausführungen der KESB im angefochtenen Entscheid sowie in der Stellungnahme der KESB widersprüchlich und lassen die erfolgte Stabilisierung ausser Acht. Sie stützen sich mehrheitlich auf nicht aktuelle Gefährdungen. Somit fehlen die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Massnahme, zumal rein präventive Überlegungen nicht zur Erweiterung von Massnahmen berechtigen. Daran ändert auch nichts, dass die Mutter den Kontakt mit dem heutigen Beistand ablehnt, wobei die Besuche beim Vater dennoch grundsätzlich gut zu funktionieren scheinen. Sollten sich in Zukunft infolge des nahenden Teenageralters von C._____ Probleme in der Erziehungsarbeit ergeben, die sich in einer qualifizierten Gefährdung des Kindeswohls niederschlagen, wird dies insbesondere durch den bestehenden Beistand frühzeitig entdeckt und gemeldet werden können. Zum heutigen Zeitpunkt sind aber weder der angestrebte Ausbau der Beistandschaft nach Art. 308 ZGB noch die sozialpädagogische Familienbegleitung als geeignete Massnahme nach Art. 307 Abs. 1 ZGB gerechtfertigt.

E. 18

/ 20 ausdrücklich angefochten wurden. Folglich ist auch die Dispositivziffer 9.a des angefochtenen Entscheides aufzuheben.

E. 19

/ 20 verfahrens vollumfänglich vom Kanton Graubünden zu tragen, welcher überdies die Beschwerdeführerin angemessen zu entschädigen hat. Eine Kostenaufgabe an den Kindsvater rechtfertigt sich vorliegend nicht, nachdem sich dieser am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt hat. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin reichte am 2. August 2022 eine Honorarnote (act. G.1) über einen Aufwand von 13.85 Stunden ein. Der Honorarvereinbarung (act. B.1) ist zu entnehmen, dass der Honoraransatz CHF 260.00 pro Stunde beträgt und sich somit innerhalb des üblichen Ansatzes gemäss Art. 3 Abs. 1 HV [BR 310.250] bewegt. In Rechnung gestellt wurde jedoch nur ein Honorar von CHF 240.00 pro Stunde, was nicht weiter zu beanstanden ist. Der zeitliche Aufwand scheint angemessen. Zuzüglich der für Barauslagen praxismässig zu berechnenden Kleinspesenpauschale von 3% sowie der Mehrwertsteuer von 7.7% ergibt sich somit ein zu entschädigendes Honorar von CHF 3'687.35. Dieses ist aus der Gerichtskasse zu bezahlen.

E. 20

/ 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.